VERORDNUNG (EWG) Nr. 3066/75 DES RATES
vom 24. November 1975
über den Ausschluß von Butter vom aktiven Veredelungsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs in besonderen Fällen für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen oder im Anhang derselben Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erforderlich ist. Die Richtlinie 69/73/EWG (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 72/242/EWG (4), sieht die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr vor.

Die Entwicklung der Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft droht zu Überschüssen an Butter zu führen. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind sehr begrenzt, und die Ausfuhr dieses Erzeugnisses ist folglich nur in begrenztem Umfang möglich. Es könnte sich daher als erforderlich erweisen, alle Möglichkeiten für die Aufnahme der Überschüsse der Gemeinschaftsproduktion vorzubehalten.

Auf dem Weltmarkt bestehen jedoch gewisse Absatzmöglichkeiten für Butter, die in Form von Erzeugnissen ausgeführt wird, welche nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, sowie für Butter, die in den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnissen enthalten ist. Bestimmte Betriebe der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft versorgen sich für die Herstellung dieser Erzeugnisse mit aus dritten Ländern stammenden Erzeugnissen, die sodann unter der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs verarbeitet werden.

Wenn im Falle einer Überschußlage in der Gemeinschaft den betreffenden Industriebetrieben Butter aus der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden kann, wird eine Verwendung von Butter aus dritten Ländern unnötig sein und würde das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse beeinträchtigen. Deshalb erscheint es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter zeitweise zu untersagen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs kann für Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs während des Zeitraums bis zum 31. März 1977 nach dem in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Verfahren ausgeschlossen werden, sofern diese Erzeugnisse zur Herstellung von in Artikel 1 der genannten Verordnung erwähnten Erzeugnissen oder von im Anhang derselben Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind, wenn es sich auf Grund der Lage und der Aussichten auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft als erforderlich erweist auszuschließen, daß Grunderzeugnisse, die ihren Ursprung nicht in der Gemeinschaft haben, durch die Verarbeitungsindustrie im Hinblick auf die Ausfuhr der verarbeitenden Erzeugnisse verwendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. VISENTINI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 5. 7. 1972, S. 16.